
Tariftreuegesetz

In den Papierkorb!

Die unionsregierten Länder haben mit ihrer neuen Mehrheit im Bundesrat dem „Tariftreuegesetz“ die Zustimmung versagt und den Vermittlungsausschuß angerufen. Dies ist insofern bemerkenswert, als das Land Bayern dem Bund mit einem Landesgesetz vorgeschritten war. Offensichtlich hat Lothar Späth dem Kanzlerkandidaten klar machen können, daß die im „Tariftreuegesetz“ vorgesehene Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber, nur solche Anbieter zu berücksichtigen, die den vor Ort geltenden Tarifvertrag einhalten, eine Marktzugangsbarriere für ostdeutsche Firmen errichtet, die ihre Arbeitnehmer nach dem zu Hause geltenden Tarifvertrag entlohnen, der dem Standortnachteil der neuen Bundesländer Rechnung trägt. Das „Tariftreuegesetz“ benachteiligt allerdings nicht nur tariftreue Anbieter aus den neuen Bundesländern, sondern auch solche aus benachbarten EU-Ländern, sofern die dort geltenden Tariflöhne niedriger als in Deutschland sind. Und schließlich diskriminiert es deutsche Firmen, die – weil nicht tarifgebunden – völlig legal die Tariflöhne unterschreiten.

Es ist eine Irreführung, wenn die Initiatoren des „Tariftreuegesetzes“ die Bewahrung der Tarifautonomie auf ihre Fahnen schreiben. Die Tarifautonomie bietet den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, in eigener Verantwortung Kollektivverträge abzuschließen. Diese Verträge binden aber nur die Arbeitgeber, die dem vertragsschließenden Verband angehören oder mit der Gewerkschaft einen betrieblichen Tarifvertrag vereinbaren. Es ist Bestandteil der Tarifautonomie, daß nicht gebundene Arbeitgeber die Löhne mit ihren Arbeitnehmern individuell aushandeln können. Das „Tariftreuegesetz“ ist arbeitsrechtlich damit ein Verstoß gegen die Tarifautonomie. Wettbewerbsrechtlich errichtet es ein Nachfragekartell. Es genügt deshalb nicht, es im Vermittlungsausschuß zu modifizieren. Es gehört in den Papierkorb! hä

Gesundheitswesen

Ärztmangel im Osten?

Auf dem Deutschen Ärztetag Anfang Juni beklagte Ärztepräsident Hoppe einen zunehmenden Ärztemangel, vor allem in Ostdeutschland. In einzelnen Regionen hätte sich bereits eine Notsituation ergeben. Ärzte hätten aufgrund der schlechteren Honorierung und ungünstiger Arbeitsbedingungen keinen Anreiz, sich in den neuen Ländern niederzulassen.

Ist die Sorge der Ärztfunktionäre berechtigt? Tatsächlich hat es in Ostdeutschland sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich 2001 nahezu keinen Zuwachs der Ärztezahlen gegeben, während im Westen immerhin zusätzlich mehr als 3000 Ärzte ihren Beruf aufgenommen haben. Auch ist die Ärztedichte im Osten deutlich niedriger als im Westen. Angesichts des Bevölkerungsrückgangs in Ostdeutschland ist allerdings nicht zu erwarten, daß dort der Bedarf an Ärzten steigt. Zudem liegt Deutschland gemessen an der Zahl der Ärzte pro 1000 Einwohner bereits jetzt in Europas Spitzengruppe. Es gibt keinen Grund, diese Position, die mit zu den Finanzproblemen der Krankenkassen beigetragen hat, noch weiter auszubauen.

Aufgrund der Altersstruktur der Ärzte in Ostdeutschland mag es dort in einigen dünnbesiedelten Regionen zu einer verschlechterten Versorgung kommen. Die Ärztfunktionäre sehen in dieser Situation aber vor allem eine Chance, bessere Konditionen für ihre Klientel herauszuhandeln. Die Probleme ließen sich allerdings auch anders lösen als durch die immer gleiche Formel „mehr Geld“. Sollte es in Einzelfällen wirklich zu Engpässen kommen, müßte noch nicht einmal die von den Ärzten abgelehnte „Green Card“ herangezogen werden. Statt dessen könnte die sinnlose Doppelarbeit von Krankenhäusern und Arztpraxen beendet und den Kliniken die Möglichkeit eröffnet werden, auch ambulant tätig zu werden. Das könnte Versorgungsengpässe vermeiden helfen und käme der Effizienz des Gesamtsystems zugute. er

Steinkohle

Gemauschel um Subventionen

Die Energieminister der EU haben vor kurzem entschieden, daß der Steinkohlebergbau weiter gefördert werden darf. Staatliche Gelder für die Stilllegung von Bergwerken können demnach noch bis zum Jahr 2007 gewährt werden, rentablere Bergwerke dürfen darüber hinaus noch mindestens bis zum Jahr 2010 subventioniert werden. Ab dem kommenden Jahr müssen die steinkohlefördernden EU-Länder allerdings ihre Beihilfen jedes Jahr verringern.

Der deutsche Steinkohlebergbau wird gegenwärtig noch massiv subventioniert. Dies wird häufig mit der Erhaltung von Arbeitsplätzen begründet. Mit diesem Argument könnte jedoch jede notleidende Branche gefördert werden. Unbestritten ist, daß Subventionen in Krisenbranchen den Strukturwandel hemmen und damit das Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze beeinträchtigen. Unrentable Arbeitsplätze werden so auf Kosten rentabler Arbeitsplät-

ze bezuschußt. Ein weiteres Argument lautet, daß Deutschland eigene Energiequellen brauche, um von ausländischen Lieferungen unabhängig zu sein. Bei einer Energiekrise könnte aber der deutsche Steinkohlebergbau den Energiebedarf der auf Erdöl fixierten deutschen Wirtschaft kaum befriedigen. Und wenn aufgrund einer Ölverknappung die deutsche Steinkohle mittel- bis langfristig wieder rentabel werden sollte, so würden die notwendigen Bergbaukapazitäten von allein entstehen; eine Subventionierung ist mithin überflüssig.

Bedenklich ist das Verfahren der Mehrheitsfindung in der EU. Dem Vernehmen nach wurden die Stimmen für die eigentlich rechtswidrigen Kohlebeihilfen durch die Zustimmung zur Mineralölsteuerbefreiung italienischer, französischer und niederländischer Spediteure erkaufte. Auf diese Weise werden Subventionen in der EU nicht abgebaut, sondern aufgestockt. Dies belastet die Kassen der Mitgliedsländer und gefährdet letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der EU . ke

Goldene Aktie Freier Kapitalverkehr

Der Europäische Gerichtshof hat weitgehend der Klage der EU-Kommission gegen die Praxis von EU-Ländern stattgegeben, in denen sich der Staat nach der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen in wichtigen Fragen, insbesondere beim Eigentümerwechsel, weiterhin Vetorechte vorbehält („goldene Aktie“). Der Gerichtshof läßt solche Einschränkungen des Kapitalverkehrs auf dem europäischen Binnenmarkt nur bei - eng definiertem - öffentlichem Interesse zu und verlangt klare Kriterien für die Ausübung der beim Staat verbliebenen Kontrollrechte.

In Deutschland sind derartige Beschränkungen der Aktionärsrechte, wie z.B. das Doppelstimmrecht der Kommunen in Stromversorgungsunternehmen, bereits weitgehend beseitigt. Gleichwohl könnte das Urteil auch hier in zwei Fällen Auswirkungen haben. Der eine Fall betrifft die gesetzliche Beschränkung des Stimmenanteils in der Hauptversammlung der Volkswagen AG auf maximal 20%. Der andere Fall ist das erst jüngst verabschiedete Übernahmegesetz. Dieses - grundsätzlich vorbildliche - Gesetz wurde kurz vor der parlamentarischen Verabschiedung verwässert, indem die Zustimmung über Gegenmaßnahmen des Vorstandes einer AG im Falle einer „feindlichen Übernahme“ nicht ausschließlich der Aktionärsversammlung vorbehalten wird, sondern auch vom Aufsichtsrat ausgesprochen werden kann.

Es ist durchaus möglich, daß die EU-Kommission nach dem Urteil des EuGH erneut eine Übernahmerichtlinie vorlegt, in der diese Möglichkeit ausgeschlossen wird. Der erste Versuch war bekanntlich vor allem am Widerstand Deutschlands gescheitert. Diesmal ist die deutsche Position deutlich schwächer, da sie nicht mehr so ohne weiteres die EU-Länder als Bundesgenossen gewinnen dürfte, die sich in der Vergangenheit zur Verteidigung ihrer „goldenen Aktien“ gegen eine harte Übernahmerichtlinie wandten. hh

Marktbeherrschung

Überprüfung der Fusionskontrolle?

Zum ersten Mal wurde ein von der Europäischen Kommission ausgesprochenes Fusionsverbot vom Europäischen Gerichtshof – in seiner ersten Instanz – aufgehoben. Die Richter konnten der Argumentation der Kommission in ihrer 1999 erlassenen Entscheidung, die Fusion der beiden britischen Anbieter von Urlaubsreisen Airtours und First Choice zu untersagen, nicht folgen. Die Kommission hatte ihre Entscheidung mit der Erwartung einer kollektiven Marktbeherrschung der nach der Fusion verbleibenden drei großen Anbieter auf dem Markt für Urlaubsreisen in Großbritannien begründet. Der Gerichtshof wirft der Kommission eine falsche Bewertung derjenigen Faktoren vor, die in einem engen Oligopol ein abgestimmtes Verhalten der Unternehmen begünstigen, insbesondere das Ausmaß an Markttransparenz, das Marktwachstum und die Nachfrigestabilität. In allen drei Punkten kommt der Gerichtshof durchaus überzeugend zu Ergebnissen, die denen der Kommission entgegengesetzt sind.

Drei Schlußfolgerungen können aus diesem Urteil gezogen werden. Zuerst ist es zu begrüßen, daß die europäische Fusionskontrolle einer genauen gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Zum zweiten scheint die Kommission – zumindest in dem vorliegenden Fall – nicht ausreichend sorgfältig in ihrer Bewertung gewesen zu sein. Damit wird auch der Diskussion darüber, wie die Kommission entlastet werden könnte, wieder Nahrung gegeben. Und zum dritten hat der Gerichtshof klargestellt, daß auch nach europäischem Recht eine kollektive Marktbeherrschung nicht nur mit der Addition von Marktanteilen begründet werden kann, sondern alle aus der ökonomischen Theorie bekannten Faktoren herangezogen werden müssen, und die Wahrscheinlichkeit eines abgestimmten Verhaltens im Rahmen einer Vorhersage plausibel zu machen ist. Letzteres kann auch als eine gewisse Annäherung an die in den USA herrschende Praxis der Fusionskontrolle interpretiert werden. kra

